

1. Was muss ich bereithalten?

- Corona Sicherheits- und Hygienekonzept
- Mitarbeiter*innen mit regelmäßigem Gästekontakt müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen oder alle 72 Stunden ein negatives Testergebnis vorlegen bzw. geimpft oder genesen sein.

2. Was gilt für Gäste beim Besuch im Restaurant?

Innengastronomie – Es gilt die 3G-Regel:

- Eine Testpflicht besteht in der Innengastronomie, sofern sie nicht genesen oder geimpft sind. Bitte legen sie einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test vor (nicht älter als 48 Stunden).
- Vollständig Geimpfte (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung) und Genesene müssen keinen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung bzw. der Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist).
- Die Kontaktbeschränkungen gelten nur für nicht-immunisierte Gäste: max. 25 Personen aus verschiedenen Haushalten, Kinder- und Jugendliche (unter 14 Jahren) aus den jeweiligen Hausständen werden nicht mitgezählt.
- Das Tragen einer FFP2-Maske oder eines medizinischen Mund-Nasenschutzes wird empfohlen, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie hier: [Coronavirus - A - Z - Häufig gestellte Fragen - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/Coronavirus-A-Z-Haeufig-gestellte-Fragen)